

Aareal Bank AG
Wiesbaden
Geschäftsordnung
für den Aufsichtsrat

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Allgemeines.....	3
§ 2 - Verschwiegenheit und Interessenkonflikte.....	4
§ 3 - Vorsitzender des Aufsichtsrats	5
§ 4 - Sitzungen	6
§ 5 - Beschlussfassung	7
§ 6 - Bildung von Ausschüssen	8
§ 7 - Präsidial- und Nominierungsausschuss.....	9
§ 8 - Risikoausschuss.....	10
§ 9 - Prüfungsausschuss	11
§ 10 - Vergütungskontrollausschuss.....	13
§ 11 - Technologie- und Innovationsausschuss	15

Der Aufsichtsrat gibt sich folgende Geschäftsordnung, die sinngemäß auch für die Ausschüsse gilt:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung der Gesellschaft. Er überwacht den Vorstand insbesondere auch im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen bank- und finanzaufsichtsrechtlichen Regelungen. Er widmet der Erörterung von Strategien, Risiken und Vergütungssystemen für den Vorstand und die Mitarbeiter ausreichend Zeit.
- (2) Der Aufsichtsrat ist für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Vorstand nach Maßgabe des § 25a Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit Abs. 5 KWG und der Institutsvergütungsverordnung verantwortlich. Er setzt auf Vorschlag des Vergütungskontrollausschusses die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest, beschließt das Vergütungssystem und überprüft es regelmäßig. Sofern zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung externe Experten hinzugezogen werden, ist auf deren Unabhängigkeit vom Vorstand und von der Gesellschaft zu achten.
- (3) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte im Interesse der Gesellschaft und nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und dem Code of Conduct der Aareal Bank Gruppe mit der Sorgfalt eines ordentlichen Überwachungsorgans.
- (4) Der Aufsichtsrat und die Ausschüsse können zur Erfüllung / ihrer Aufgaben nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen und soweit es sachlich geboten ist, Wirtschaftsprüfer, Rechts- und sonstige externe Berater hinzuziehen. Die Inanspruchnahme interner und externer Berater erfolgt jeweils für eine bestimmte, einzelfallbezogene Fragestellung und ist zeitlich beschränkt. Die Kosten trägt die Gesellschaft.
- (5) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Diese legt unter anderem Geschäfte von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft fest, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen und regelt die Berichtspflichten des Vorstands.
- (6) Das Aufsichtsratsplenum befasst sich mit allen Angelegenheiten, die dem Aufsichtsrat nach den geltenden gesetzlichen Regeln obliegen, sofern diese nicht im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen nachfolgend an einzelne Ausschüsse mit beschließender Kompetenz delegiert werden.
- (7) Das Aufsichtsratsplenum kann auch über delegierte Aufgaben jederzeit und ohne Vorbereitung durch den zuständigen Ausschuss entscheiden.

§ 2 - Verschwiegenheit und Interessenkonflikte

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und über vertrauliche Beratungen verpflichtet, einschließlich der Stimmabgabe, des Verlaufs und des Ergebnisses der Debatte, der Stellungnahmen sowie persönlicher Äußerungen einzelner Aufsichtsratsmitglieder. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach der Beendigung ihres Amtes fort.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, die zur Verfügung gestellten elektronischen Geräte sowie sämtlicher Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf vertrauliche Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und Fotokopien. Elektronische Aufzeichnungen sind zu löschen. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.
- (3) Soweit der Aufsichtsrat, seine Ausschüsse oder einzelne seiner Mitglieder im zulässigen Rahmen für die Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben sich externer Berater bedienen, ist er bzw. sind sie dafür verantwortlich, dass diese die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können und Tatsachen, die gegen die Unabhängigkeit des Mitglieds in der Ausübung seiner Kontrolltätigkeit sprechen können, vor und während der Amtszeit unverzüglich dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber offenzulegen.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat seine nach § 25d KWG bzw. § 285 HGB i.V.m. § 125 AktG relevanten Mandate in anderen Unternehmen vor- und während der Amtszeit der Aareal Bank AG gegenüber offenzulegen.
- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Geschäfte im Sinne und nach Maßgabe von Art. 19 Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) NR. 596/2014) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Im Übrigen gilt die vom Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam verabschiedete Conflict of Interest Policy (CoIP).

§ 3 - Vorsitzender des Aufsichtsrats

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen, entwickelt die Tagesordnungen für die Sitzungen (s. § 4) und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Der Vorsitzende achtet auf eine angemessene Organisation der Aufsichtsratsarbeit, insbesondere
1. auf eine klare Aufgabenverteilung zwischen den Ausschüssen,
 2. auf einen effizienten Informationsaustausch zwischen dem Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen für eine effektive Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats,
 3. auf eine offene Diskussionskultur, die auch fördert, gegenläufige Ansichten auszudrücken,
 4. darauf, dass wesentlichen Fragestellungen der Strategie und des Risikomanagements (i.S.d. § 25a KWG) genügend Zeit in den Sitzungen des Aufsichtsrats zur Verfügung gestellt werden,
 5. auf eine ausreichende Informationsbasis, auf deren Grundlage der Aufsichtsrat seine Überwachungstätigkeit ausübt und Entscheidungen trifft,
 6. darauf, dass Informationen an den Aufsichtsrat mit genügend zeitlichem Vorlauf zur Verfügung gestellt werden, so dass eine angemessene Vorbereitung gewährleistet wird.

Die Verantwortung des Aufsichtsrats, für eine angemessene Organisation der Aufsichtsratsarbeit zu sorgen, bleibt davon unberührt.

- (2) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats vom Vorstand oder dessen Vorsitzenden über wichtige Ereignisse informiert worden (s. § 8 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Vorstand), entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen über die weitere Unterrichtung des Aufsichtsrats und erforderlichenfalls über die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung. Wenn es die Verhältnisse erfordern, unterrichtet der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Aufsichtsrat umgehend.
- (3) Der Vorsitzende entscheidet bei Interessenkonflikten eines Aufsichtsratsmitglieds, die ihm gegenüber offengelegt worden sind, an wen die Information weitergegeben wird und über die Teilnahme des Aufsichtsratsmitglieds an Sitzungen. Das Nähere regelt die CoIP.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann sich an Gesprächen mit Investoren beteiligen. Dabei beschränkt er sich auf aufsichtsratsspezifische Themen und beachtet die Verschwiegenheitsverpflichtungen nach § 2 dieser Geschäftsordnung sowie gemäß der gesetzlichen Vorgaben. Seine eigene Meinung kennzeichnet er als solche. Der Vorsitzende

unterrichtet den Präsidial- und Nominierungsausschuss in seiner nächsten Sitzung über den wesentlichen Inhalt des Gesprächs.

§ 4 - Sitzungen

- (1) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats soll mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen werden. Dies kann auch unter Nutzung elektronischer Medien erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt und die Einberufung mündlich oder telefonisch vorgenommen werden.
- (2) Die Tagesordnung soll die zu behandelnden Gegenstände bezeichnen und die etwa gestellten Anträge enthalten. Die Tagesordnung ist um diejenigen Punkte und Anträge einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Vorstands zu ergänzen, die vor Ablauf der Einladungsfrist eingehen.
- (3) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf verhandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder dies mit einfacher Mehrheit beschließen; ein Sachbeschluss darf aber nur dann gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dem widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist Gelegenheit zu geben, innerhalb angemessener vom Vorsitzenden zu bestimmender Frist zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird unter Berücksichtigung der schriftlich abgegebenen Stimmen erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben. Der Vorsitzende unterrichtet die Aufsichtsratsmitglieder nach Ablauf der Frist unverzüglich über das Abstimmungsergebnis.
- (4) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder nehmen auf Einladung des Vorsitzenden an Sitzungen des Aufsichtsrats teil. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder dürfen an den Teilen der Sitzungen des Aufsichtsrats nicht teilnehmen, bei denen unter anderem über ihre Vergütung, ihre Eignung, ihre Nachfolge oder ein gegebenenfalls pflichtwidriges Verhalten bzw. Interessenskonflikte beraten oder Beschluss gefasst wird.
- (5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Die Anforderungen sind in § 12 Abs. 4 der Satzung niedergelegt. Der Protokollinhalt wird vor Unterzeichnung durch den Vorsitzenden vom Aufsichtsrat genehmigt. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats wird auf Nachfrage eine Abschrift (/Kopie) der unterzeichneten Niederschrift, mindestens elektronisch (bspw. per E-Mail), übersandt.

§ 5 - Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Eine Teilnahme umfasst sowohl die physische, telefonische oder video-technische Teilnahme, solange eine direkte Mitsprache im Rahmen der Sitzung möglich ist.
- (2) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder, mindestens aber drei Ausschussmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung den Ausschlag. Wenn kein Mitglied widerspricht, können abwesende Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung innerhalb von Sitzungen auch durch schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Stimmabgabe, wie z.B. mittels elektronisch übermittelter Stimmabgaben, mitwirken (sog. gemischte Beschlussfassung).
- (4) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im elektronischen Wege, schriftlich, per Telefax oder durch andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung sowie auch in Kombination aller zuvor genannten Beschlusswege durchgeführt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dem widerspricht. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Vorschriften über den Sitzungsleiter und die Beschlussfassung in Sitzungen sinngemäß.

§ 6 - Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte
 1. einen Präsidial- und Nominierungsausschuss,
 2. einen Risikoausschuss,
 3. einen Prüfungsausschuss,
 4. einen Vergütungskontrollausschuss und
 5. einen Technologie- und Innovationsausschuss
- (2) Jeder Ausschuss besteht mindestens aus vier und höchstens aus sechs Mitgliedern.
- (3) Jedem Ausschuss soll mindestens ein Arbeitnehmervertreter angehören.
- (4) Die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse findet jeweils in der Sitzung des Aufsichtsrats im Nachgang einer Hauptversammlung statt, in der über die (Wieder-)Wahl von Mitgliedern

der Anteilseignerseite Beschluss gefasst oder zu der eine Veränderung der Arbeitnehmerseite wirksam wurde.

- (5) Zwischen den Ausschüssen darf keine vollständige Personenidentität bestehen. Um die Zusammenarbeit und den fachlichen Austausch zwischen den einzelnen Ausschüssen sicherzustellen, soll jedoch mindestens ein Mitglied eines jeden Ausschusses einem weiteren Ausschuss angehören.
- (6) Der Aufsichtsrat bestimmt die Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter. Die Vorsitzenden achten auf eine angemessene Organisation ihrer Ausschussarbeit entsprechend § 3 Abs. 1 und 2 dieser Geschäftsordnung.
- (7) Der Aufsichtsrat wird, soweit er nicht bereits durch Protokolle, Berichte oder sonstige Unterlagen über die Ausschussarbeit informiert ist, durch die Vorsitzenden der jeweiligen Ausschüsse in den regelmäßigen Sitzungen des Aufsichtsrats in geeigneter Form zusammenfassend über die Ausschussarbeit unterrichtet. Die Berichterstattung kann sich auf die wesentlichen Tätigkeiten, Empfehlungen und Ergebnisse der Ausschüsse beschränken.
- (8) Über die Sitzung eines Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.
- (9) Die Regelungen des § 4 für den Aufsichtsrat gelten sinngemäß für die Ausschüsse.

§ 7 - Präsidial- und Nominierungsausschuss

- (1) Der Präsidial- und Nominierungsausschuss steht dem Vorstand beratend zur Verfügung und bereitet die dem Aufsichtsrat obliegenden Grundsatzfragen, Personalfragen und Kapitalmaßnahmen, soweit hierzu der Aufsichtsrat einzubeziehen ist, vor und überwacht die Corporate Governance.
- (2) Insbesondere folgende Aufgaben obliegen dem Ausschuss:
 1. Erörterung der vom Vorstand vorgelegten Geschäftsstrategie und deren Realisierungsmöglichkeiten und des Standes ihrer Umsetzung,
 2. Ermittlung von Bewerbern für die Besetzung einer Stelle im Vorstand, inkl. der Erarbeitung eines entsprechenden Stellenprofils, sowie Vorbereitung der Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, inkl. Vorbereitung der Beschlüsse des Aufsichtsrats zu den Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder. Vorschläge zu den

Vergütungselementen in den Anstellungsverträgen sollen mit dem Vergütungskontrollausschuss abgestimmt werden. Die Pflicht des Vergütungskontrollausschusses gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 dieser Geschäftsordnung bleibt davon unberührt. Der Vergütungskontrollausschuss trifft eine eigenständige Entscheidung.

3. Nachfolgeplanung und Erarbeitung einer Zielsetzung zur Förderung der Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts im Aufsichtsrat und im Vorstand sowie einer Strategie zu deren Erreichung;
4. Beratung des Aufsichtsrats zu den Vorschlägen der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung, mit Ausnahme der Auswahlvorschläge für den Abschlussprüfer. Für dessen Aufsichtsratskandidatenvorschläge an die Hauptversammlung hat der Präsidial- und Nominierungsausschuss geeignete Anteilseignervertreterkandidaten vorzuschlagen. Hierbei berücksichtigt er die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Aufsichtsrats, entwirft eine Stellenbeschreibung mit Bewerberprofil und gibt den mit der Aufgabe verbundenen Zeitaufwand an. Die Vorbereitung der Vorschläge des Aufsichtsrats für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner bleibt den Vertretern der Anteilseigner im Präsidial- und Nominierungsausschuss vorbehalten.
5. Erteilung der Zustimmung zur Übernahme von Nebenbeschäftigungen gegen Entgelt durch Vorstandsmitglieder und zur Übernahme von Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Konzerns durch Vorstandsmitglieder,
6. Erteilung der Zustimmung zur Ernennung von Generalbevollmächtigten,
7. Durchführung der jährlichen Evaluation gemäß § 25d Abs. 11 Nr. 3 und 4 KWG
8. Überprüfung der Grundsätze des Vorstands für die Auswahl und Bestellung der Personen der oberen Leitungsebene
9. Erteilung der Zustimmung zur Gewährung von Organkrediten der Gesellschaft oder von Konzernunternehmen i.S.v. § 15 des Kreditwesengesetzes,
10. Erteilung der Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen nach § 111b Abs. 1 AktG als Ausschuss nach § 107 Abs. 3 S. 4 AktG, soweit kein Mitglied des Ausschusses selbst an dem Geschäft beteiligt ist,
11. Erteilung der Zustimmung zu Verträgen und sonstigen Geschäften, die über die gesetzlichen Vorschriften nach §§ 111a ff. AktG hinaus aufgrund der CoIP in ihrer jeweils geltenden Fassung zustimmungspflichtig sind,
12. Kenntnisnahme von nach der CoIP offengelegten Interessenkonflikten der Vorstandsmitglieder und gegebenenfalls Berichterstattung an den Aufsichtsrat.

13. Vorbereitung der Stellungnahme des Aufsichtsrats zu Übernahmeangeboten nach § 27 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sowie Vorbereitung der Entscheidung des Aufsichtsrats zu Handlungen des Vorstands außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs bei Bekanntgabe eines Übernahmeangebots.

§ 8 - Risikoausschuss

(1) Der Risikoausschuss

1. berät den Aufsichtsrat zum aktuellen und zum künftigen Risikoappetit, der Gesamtrisikobereitschaft, der Gesamtrisikotragfähigkeit und Gesamtrisikostrategie und unterstützt den Aufsichtsrat der Aareal Bank AG bei der Überwachung der Umsetzung dieser Strategie sowie des Risikoappetits und den zur Einhaltung der Risikotragfähigkeit abgeleiteten Limiten. Zur Überwachung der Risikotragfähigkeit berücksichtigt der Risikoausschuss eine Auswahl unterschiedlicher Szenarien und ihre Auswirkungen auf das Risikoprofil.
 2. wacht darüber, dass die Konditionen im Kundengeschäft mit dem Geschäftsmodell und der Risikostruktur des Unternehmens im Einklang stehen; soweit dies nicht der Fall ist, unterbreitet der Risikoausschuss dem Vorstand Vorschläge, wie die Konditionen im Kundengeschäft in Übereinstimmung mit dem Geschäftsmodell und der Risikostruktur gestaltet werden können.
 3. prüft regelmäßig sowie anlassbezogen, ob die durch das Vergütungssystem gesetzten Anreize die Risiko-, Kapital- und Liquiditätsstruktur des Unternehmens sowie die Wahrscheinlichkeit und Fälligkeit von Einnahmen berücksichtigen. Der Ausschuss überwacht die wesentlichen Risiken der Bank.
- (2) Der Ausschuss bestimmt Art, Umfang, Format und Häufigkeit der Informationen, die ihm der Vorstand zum Thema Strategie und Risiko vorlegen muss. Sofern Informationen sowohl dem Risikoausschuss als auch dem Aufsichtsrat vorzulegen sind, soll möglichst nur ein Bericht erstellt werden.
- (3) Dem Risikoausschuss sind ferner die in § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegten Geschäfte frühzeitig zur Kenntnis zu geben.
- (4) Der Vorsitzende des Risikoausschusses oder ein von diesem bevollmächtigter Stellvertreter kann unmittelbar beim Leiter der Internen Revision und beim Leiter des Risikocontrollings, beim Compliance-Beauftragten, beim Chief Information Security Officer und beim Head der Second Line of Defense NPL Auskünfte einholen, sofern der Vorstand hierüber unterrichtet wird.

§ 9 - Prüfungsausschuss

- (1) Der Ausschuss ist für Fragen der Rechnungslegung und Prüfung der Gesellschaft und des Konzerns einschließlich des Risikomanagements zuständig. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses einschließlich der jeweiligen Lageberichte durch den Aufsichtsrat auf der Grundlage der Ergebnisse der Abschlussprüfung, der ergänzenden Ausführungen des Abschlussprüfers und der Auswertung der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers,
 2. Vorbereitung der Prüfung der jährlich zu veröffentlichenden Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie gegebenenfalls der Auswertung eines darauf bezogenen Prüfungsberichts eines Dritten,
 3. Überwachung der Durchführung von Abschlussprüfungen und Billigung vom Abschlussprüfer zu erbringender Nichtprüfungsleistungen (Umfang, Häufigkeit, Berichterstattung und Umfang der gebilligten Nichtprüfungsleistungen) sowie Befassung mit Fragen der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, Vorbereitung der Erteilung oder Fortsetzung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung,
 4. Berichterstattung an den Aufsichtsrat über seine Bewertung der Abschlüsse und der Darlegungen des Abschlussprüfers,
 5. Überwachung der zügigen Behebung der vom Prüfer festgestellten Mängel durch den Vorstand mittels geeigneter Maßnahmen,
 6. Erörterung der Halbjahres- und vierteljährlichen Zwischenberichte/-mitteilungen vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand,
 7. Prüfung der vom Vorstand vorgelegten Planungsrechnung für den Konzern und seine Geschäftsfelder,
 8. Kenntnisnahme der Berichterstattung des Compliance-Beauftragten,
 9. Überwachung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, insbesondere des Internen Kontrollsystems und der Internen Revision,
 10. Überwachung des Rechnungslegungsprozesses,
 11. Überwachung der mit dem Aufsichtsrat erörterten Dividendenpolitik und zustimmende Kenntnisnahme der geplanten Kapitalmarktkommunikation zur beschlossenen Dividendenpolitik.

- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von diesem bevollmächtigter Stellvertreter kann unmittelbar beim Leiter der Internen Revision, beim Leiter des Risikocontrollings, beim Leiter Compliance und dem Chief Information Security Officer Auskünfte einholen. Der Vorstand muss hierüber unterrichtet werden.

§ 10 - Vergütungskrollausschuss

- (1) Dem Vergütungskrollausschuss gehört mindestens ein Arbeitnehmervertreter an.
- (2) Der Vergütungskrollausschuss erfüllt die Aufgaben gemäß § 25d Abs. 12 KWG und § 15 der Institutsvergütungsverordnung, insbesondere
1. überwacht er die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Vorstände und Mitarbeiter, hierbei insbesondere die angemessene Ausgestaltung der Vergütungen solcher Mitarbeiter, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des Instituts haben,
 2. unterstützt er den Aufsichtsrat bei der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Vorstände, insbesondere indem er
 - i. über die Vorschläge des Präsidial- und Nominierungsausschusses zu den Vergütungselementen in den Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder berät und dem Aufsichtsrat eine Beschlussfassung zu diesen Vergütungselementen empfiehlt,
 - ii. die Beschlüsse des Aufsichtsrats zur Festsetzung des Gesamtbetrags der variablen Vergütungen i.S.d. § 45 Abs. 2 S. 1 Nr. 5a KWG unter Berücksichtigung des § 7 Instituts-Vergütungsverordnung und über die Vergütung der Vorstände, insbesondere zur Festlegung von angemessenen Vergütungsparametern sowie zur Bemessung von Erfolgsbeiträgen, zur Festlegung der Leistungs- und Zurückbehaltungszeiträume und der Voraussetzungen für einen vollständigen Verlust oder eine teilweise Reduzierung der variablen Vergütung unter Berücksichtigung besonders der Auswirkungen der Beschlüsse auf die Risiken und das Risikomanagement des Unternehmens vorbereitet; den langfristigen Interessen von Anteilseignern, Anlegern und sonstigen Beteiligten sowie dem öffentlichen Interesse ist Rechnung zu tragen und
 - iii. regelmäßig, mindestens jedoch jährlich überprüft, ob die vom Aufsichtsrat beschlossenen Festlegungen zu den in i. und ii. genannten Punkten noch angemessen sind,

3. unterstützt er den Aufsichtsrat bei der Überwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Zu den diesbezüglichen Aufgaben des Vergütungskontrollausschusses zählt insbesondere die regelmäßige, mindestens jedoch jährliche Überprüfung, ob der Gesamtbetrag der variablen Vergütungen i.S.d. § 45 Abs. 2 S. 1 Nr. 5a KWG unter Berücksichtigung des § 7 Instituts-Vergütungsverordnung ermittelt ist und die festgelegten Grundsätze zur Bemessung von Vergütungsparametern, Erfolgsbeiträgen sowie Leistungs- und Zurückbehaltungszeiträumen einschließlich der Voraussetzungen für einen vollständigen Verlust oder eine teilweise Reduzierung der variablen Vergütung angemessen sind,
4. unterstützt er den Aufsichtsrat bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Einbeziehung der internen Kontroll- und aller sonstigen maßgeblichen Bereiche bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme.

Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung bewertet der Vergütungskontrollausschuss die Auswirkungen der Vergütungssysteme auf die Risiko-, Kapital- und Liquiditätssituation der Gruppe und stellt sicher, dass die Vergütungssysteme an der auf die nachhaltige Entwicklung des Instituts ausgerichteten Geschäftsstrategie und an den daraus abgeleiteten Risikostrategien sowie an der Vergütungsstrategie auf Instituts- und Gruppenebene ausgerichtet sind.

- (3) Der Vergütungskontrollausschuss nimmt die Berichterstattung durch die in der Institutsvergütungsverordnung vorgesehenen Einheiten (u.a. des Vergütungsbeauftragten) entgegen. Der Vergütungskontrollausschuss bestimmt über den Turnus für die Erstellung des vom Vergütungsbeauftragten verfassten Vergütungskontrollberichts. Der Vergütungskontrollausschuss arbeitet darüber hinaus mit dem Risikoausschuss zusammen. Er kann sich extern von Personen beraten lassen, die unabhängig vom Vorstand bzw. der Gesellschaft sind.
- (4) Der Vorsitzende des Vergütungskontrollausschusses oder ein von diesem bevollmächtigter Stellvertreter kann unmittelbar beim Leiter der Internen Revision und beim Leiter Human Resources Auskünfte einholen. Der Vorstand ist hierüber zu unterrichten. Der von der Aareal Bank bestellte Vergütungsbeauftragte bzw. sein Stellvertreter stehen dem Vergütungskontrollausschuss beratend zur Seite.
- (5) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder nehmen auf Einladung des Ausschussvorsitzenden an Sitzungen des Vergütungskontrollausschusses teil. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder dürfen an Sitzungen des Vergütungskontrollausschusses nicht teilnehmen, bei denen über ihre Vergütung beraten wird.

§ 11 - Technologie- und Innovationsausschuss

- (1) Ergänzend zu den bislang genannten Ausschüssen bildet der Aufsichtsrat einen Technologie- und Innovationsausschuss. Dieser Ausschuss soll sowohl die Aktivitäten des Unternehmens im Hinblick auf die eigene technologische und IT-bezogene Entwicklung begleiten als auch neue technologische Trends am Markt identifizieren, diskutieren und das Unternehmen diesbezüglich beraten.
- (2) Der Technologie- und Innovationsausschuss befasst sich mit Themen zur Informationstechnologie, die innerhalb des Unternehmens genutzt wird und Themen zu den informationstechnischen Produkten, die von Unternehmen der Aareal Bank Gruppe produziert und vertrieben werden.
- (3) Darüber hinaus soll sich der Ausschuss mit Prüfungsfeldern und Prüfungsberichten des Abschlussprüfers in diesem Zusammenhang beschäftigen und den Prüfungsausschuss in relevanten Grundfragen unterstützen.
- (4) Der Ausschuss behandelt im Hinblick auf „Technologie“ auch Trends und Fragen zur Positionierung der Produkte und der Gruppe.
- (5) Der Ausschuss konzentriert sich auf technologische und IT-architektonische Grundsatzfragen.
- (6) Der Ausschuss soll Trends und Entwicklungen analysieren und Kenntnis über den Stand der Entwicklungen erhalten.

Wiesbaden, den 9. Juni 2020

Aareal Bank AG

- Der Aufsichtsrat -

Marija Korsch

(Vorsitzende)